

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes

siehe Erlass vom 06.11.1997, www.schule.de > Förderschulen:

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ergebnisoffen! Die Feststellung eines spF ist nicht erforderlich, wenn ein Kind noch nicht schulfähig ist, denn das Verfahren dient dem Zwecke, einen sonderpädagogischen Förderbedarf beim Besuch einer Schule zu ermitteln. Wird ein Verfahren zur Feststellung eines spF durchgeführt, ist fehlende Schulreife zu berücksichtigen! (VG Braunschweig-6A353/04).

Voraussetzung: Das Kind ist schulfähig nach § 64 NSchG.

Schulleitung schlägt im Rahmen der Einschulung die Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SpF)

Erziehungsberechtigte geben Zustimmung

(Besucht ein Kind bereits die Schule, kann die Schule ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten das Verfahren einleiten)

- Schule erstellt Bericht
- Schule beauftragt eine Förderschule des vermuteten Förderschwerpunkts mit der Erstellung eines Beratungsgutachtens

FörderschullehrerIn ermittelt den Förderbedarf (vorab Gespräch mit Erziehungsberechtigten)

- Abschlussgespräch mit den Erziehungsberechtigten
- FöLIn erstellt das Beratungsgutachten

Verzichten Erziehungsberechtigte auf ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Empfehlung:

Zukünftige KlassenlehrerIn und FörderschullehrerIn verfassen eine Empfehlung

Auf Antrag erhalten Erziehungsberechtigte den Bericht der Schule, das Gutachten und die Empfehlung

SchulleiterIn der Grundschule leitet die Akten an die Landesschulbehörde

Landesschulbehörde entscheidet über Förderbedarf und Förderort

Akten gehen an die aufnehmende Schule

Klagerecht

Erziehungsberechtigte verweigern Zustimmung

Kind wird in die Grundschule aufgenommen; Eine Grundschule mit ‚Sonderpädagogischer Grundversorgung‘ in einem Regionalen Konzept (RIK) ist mit sonderpädagogischen Förderstunden für die Förderbedarfe LERNEN, SPRACHE, SOZIAL-EMOTIONALE ENTWICKLUNG ausgestattet.

Erziehungsberechtigte beantragen **Förderkommission** innerhalb von 3 Tagen nach dem Abschlussgespräch mit FöLIn

SchulleiterIn der Grundschule beruft bis 1. Mai d. J. eine Förderkommission.

Alle Teilnehmer erhalten mit der Einladung den Bericht der Schule und das Beratungsgutachten.

Mitglieder der Förderkommission:

- LeiterIn der Grundschule
- Zukünftige KlassenlehrerIn
- FörderschullehrerIn
- Erziehungsberechtigte bzw. ein Mitglied des Elternrates

Mögliche weitere TeilnehmerInnen

- BeraterInnen (Therapeuten u.a.)
- Vertrauensperson der Eltern

Erarbeitung einer Empfehlung

- Art des Förderbedarfes

(nach welchen Förderschulrichtlinien, ggf. Berücksichtigung von Eingliederungshilfe. § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII)

- Lernort

- Protokoll (Kopie an Erziehungsberechtigte)

Erziehungsberechtigte erhalten **Bescheid von der LSchB** bis 1.7. d. J. (Zuweisung zu einer Schule)

Im Rahmen der Einschulung vor einem Bescheid der Landesschulbehörde können Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis für die Einleitung des Verfahrens bzw. den Antrag zurücknehmen (Anfechtungsrecht). Das führt zum Abbruch des Verfahrens.